

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter [www.betanet.de](http://www.betanet.de).

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

# Bayerisches Familiengeld

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Das Bayerische Familiengeld erhalten Familien in Bayern, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Es beträgt mindestens 250 € im Monat pro Kind. Es wird vom 13. bis zum vollendeten 36. Lebensmonat des Kindes gezahlt.

## 2. Ziele des Bayerischen Familiengelds

Das Bayerische Familiengeld ersetzt die früheren Leistungen [Betreuungsgeld](#) und [Landeserziehungsgeld](#) und bündelt diese zu einer einzigen Leistung. Ziel ist, dass Familien dadurch insgesamt mehr Geld bekommen, um ihren Kindern individuelle, selbst gewählte Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten bieten zu können.

## 3. Voraussetzungen

Familien erhalten das Familiengeld unter folgenden Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers in Bayern.
- Das Kind lebt im Haushalt des Antragstellers und es wird für dieses [Kindergeld](#) bezogen.
- Der Antragsteller erzieht das Kind selbst – unabhängig davon, ob das Kind eine [Kindertagesstätte \(KiTa\)](#) besucht.
- Das Kind ist zwischen 13 und 36 Lebensmonate alt.

Das Familiengeld ist unabhängig vom Einkommen und weiteren Geldleistungen, wie z.B. dem [Elterngeld](#). Es gibt **keine Anrechnung** auf [Sozialhilfe](#) oder das [Bürgergeld](#) (früher Arbeitslosengeld II oder Hartz IV).

## 4. Höhe

Familien erhalten

- für die ersten beiden Kinder je 250 € im Monat.
- ab dem 3. Kind 300 € im Monat.

Das sind 6.000 bzw. 7.200 € pro Kind bei Inanspruchnahme des vollen Bezugszeitraums von 2 Jahren.

## 5. Dauer

Das Familiengeld wird für maximal 2 Jahre (13. bis vollendeter 36. Lebensmonat des Kindes) gezahlt.

## 6. Antrag

Wer in Bayern Elterngeld beantragt, muss keinen extra Antrag stellen, da der Elterngeldantrag auch als Antrag für das Familiengeld gilt.

Bezieht eine Familie kein Elterngeld, dann kann der Online-Antrag auf Familiengeld, frühestens 3 Monate vor beabsichtigtem Leistungsbeginn, unter [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de) > [Familie, Kinder und Jugend > Antrag](#) (Antrag unter der Überschrift Familie, Kinder und Jugend > Bayerisches Familiengeld anklicken) gestellt werden. Geht ein Antrag verspätet ein, wird rückwirkend nur für die letzten 3 Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats Familiengeld geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist.

## 7. Praxistipp

Eine Übersicht sowie Antworten auf die häufigsten Fragen zum Familiengeld finden Sie unter [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de) > [Familie, Kinder und Jugend > Häufige Fragen](#).

## 8. Wer hilft weiter?

Das Servicetelefon des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) unter 0931 32090929 (Mo–Do 8–16 Uhr und Fr 8–12 Uhr).

## 9. Verwandte Links

[Elternzeit](#)

[Landeserziehungsgeld \(Sachsen\)](#)

[Erziehungsberatung](#)

[Kinderbetreuungskosten](#)

[Kinderzuschlag](#)

[Tagesgruppe für Kinder](#)

[Tagespflege von Kindern](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Rechtsgrundlagen: Bayerisches Familiengeldgesetz (BayFamGG)